

§ 5 Kausalabgaben

b) Arten von Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren lassen sich in verschiedene Unterarten einteilen. Als eine der wichtigsten und bekanntesten Unterart sind die Kanzleigebühren (und die Kontrollgebühren) zu erwähnen.

ba) Kanzleigebühren

Kanzleigebühren sind Abgaben für einfache Tätigkeiten der Verwaltung, die ohne besonderen Prüfungs- und Kontrollaufwand erbracht werden und sich in ihrer Höhe in einem bescheidenen Rahmen halten.¹⁹³ Dies ist etwa der Fall bei Verwaltungsgebühren für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien usw.¹⁹⁴ Als Kontrollgebühr wird in der schweizerischen Literatur etwa die Parkgebühr zur Abgeltung der Überwachung einer Parkzeitbeschränkung angeführt.¹⁹⁵ Nicht unter diese Kategorie fallen (Verwaltungs-)Gebühren, die für Amtshandlungen erhoben werden, die einen erheblichen Prüfungs- und Kontrollaufwand erfordern oder die eine «technisch, rechtlich oder sonst eingehende Prüfung verlangen und deshalb regelmässig mehr Zeit oder ein qualifiziertes Personal oder mehrere Personen in Anspruch nehmen».¹⁹⁶

bb) Gebühren im Verwaltungsverfahren

Gebühren fallen auch im Verwaltungsverfahren an. Nach Art. 35 LVG¹⁹⁷ können die Verwaltungsbehörden – wie bereits erwähnt – den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentliche in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen Gebühren auferlegen. Für

193 StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94) unter Bezugnahme auf Kley, Verwaltungsrecht, S. 180 und Widmer, S. 69 (richtig:70), die sich ihrerseits auf die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts (BGE 104 Ia 115 und 107 Ia 37; siehe auch neuere Entscheidungen: BGE 118 Ia 320 und 112 Ia 39) beziehen. Vgl. auch StGH 2003/74, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 5.

194 Siehe etwa Art. 4 und 7 Verordnung über die Einhebung von Verwaltungskosten und Gebühren durch die Regierung und Amtsstellen.

195 Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 373.

196 BGE 93 Ia 635; Widmer, S. 70. Als Beispiel können Gebühren für ausserordentliche Untersuchungen und Revisionen im Sinn des Bankengesetzes genannt werden; siehe dazu Art. 9 Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Bankengesetz und dem Gesetz über Investmentunternehmen. Als weiteres Beispiel können Gebühren für Liftkontrollen gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. e BauV genannt werden, die der Staatsgerichtshof in StGH 2002/70, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 13 zu den Verwaltungsgebühren rechnet.

197 Zu den Kosten (und Gebühren) im Verwaltungsverfahren nach österreichischem Recht siehe §§ 76 bis 78 AVG.